

INHALT

<p>2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leitartikel IRIS geht online: Besuchen Sie die Web-Seiten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Internet! <p>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</p> <p>3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat der EU: Entschließung zu den industriellen Aspekten der Informationsgesellschaft • <i>Legal Advisory Board</i> (LAB) kritisiert Grünbuch zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft <p>EUROPARAT</p> <p>4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 6: Aktualisierung bis zum 1. Februar 1996 <p>EUROPÄISCHE UNION</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union / Ukraine: Interimsabkommen zum Urheberrecht <p>5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Europäische Union/Bulgarien/Ungarn/Polen/Rumänien/Tschechische Republik: Teilnahme an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft im audiovisuellen und in anderen Bereichen ermöglicht • Europäisches Parlament / Rat der EU: Richtlinie über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen <p>6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat der EU: Entscheidungen zu MEDIA II veröffentlicht 	<p>7</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat der EU: Befreiung vom Antidumpingzoll für eine Reihe von Nachfolgemodellen und neuen Modellen von Kameras mit Ursprung in Japan • Europäische Kommission: Kabelfernsehtetze dürfen fast alle Telekommunikationsdienste anbieten • Europäische Kommission: Studie über die Zukunft der Medien und der Werbung <p>LÄNDER</p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <p>8</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederlande: Zugang zu Kabelnetzen heiß umstritten • Deutschland: Gerichtliches Verbot gegen Gewaltdarstellung im Fernsehen zu einer bestimmten Sendezeit <p>9</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Einstweilige Anordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Fall H.O.T. • Schweiz: Zahlung von Lizenzgebühren für fakultative und ungenutzte öffentliche Dienste nicht erforderlich <p>10</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: <i>Supreme Court</i> lehnt Überprüfung der Regeln für pornographische Sendungen ab <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spanien: Entwicklungen in der Telekommunikation 1995 <p>11</p> <ul style="list-style-type: none"> • Italien: Umsetzung der Richtlinie der Gemeinschaft zur Schutzdauer des Urheberrechts • Türkei: Änderung des Urheberrechtsgesetzes • Frankreich: Medienbehörde verhängt Geldbuße gegen M6 wegen einer Reihe rechtswidriger Werbesendungen 	<p>12</p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinigtes Königreich: Regierung veröffentlicht Vorschläge für die Regelung von Diensten mit bedingtem Zugang für das digitale Fernsehen • Vereinigtes Königreich: Fernsehaufsicht veröffentlicht äußerst positive Leistungsbeurteilung über <i>Independent Television News</i> • Vereinigtes Königreich: ITC veröffentlicht Zuschauermeinungen zu Nacktdarstellungen in der Fernsehwerbung <p>13</p> <ul style="list-style-type: none"> • USA: Neue Regeln für DBS-Rundfunksatelliten <p>NEUIGKEITEN</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rat der EU / Europäisches Parlament: Datenbankrichtlinie erlassen • Deutschland: Online-Dienst der Deutschen Telekom AG sperrt den Zugang zu nationalsozialistischer Propaganda im Internet <p>14</p> <ul style="list-style-type: none"> • Deutschland: Politische Einigung über neues Telekommunikationsgesetz • RTL5 wird wegen der HMG-Entscheidung der Europäischen Kommission eingestellt <p>15</p> <ul style="list-style-type: none"> • Norwegen: Seminar zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im digitalen Zeitalter • Medieneigentum und Medienmacht im Zeitalter der Konvergenz • Status, Funktionen und Befugnisse von Fernsehregulierungsgremien in 35 europäischen Ländern <p>16</p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
---	--	--



LEITARTIKEL

IRIS geht online: Besuchen Sie die Web-Seiten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Internet!

Seit dem 2. Januar 1996 ist IRIS im Internet vertreten (Adresse: <http://www.obs.c-strasbourg.fr/irismain.htm>). Auf den Web-Seiten der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (<http://www.obs.c-strasbourg.fr>) finden Sie den Index aller IRIS-Ausgaben von 1995 (<http://www.obs.c-strasbourg.fr/irisnew.htm>), den Index von IRIS 1996-1 (<http://www.obs.c-strasbourg.fr/irisind.htm>) und 1996-2 und können sogar einige der Artikel lesen, die 1996 in IRIS erschienen sind, indem Sie auf die hervorgehobenen Überschriften im Index klicken. Das Web-Angebot befindet sich zur Zeit noch im Aufbau, wird aber zügig weiterentwickelt, um den Anforderungen der audiovisuellen Fachwelt besser gerecht zu werden. Verwaltet wird das Angebot von John Hunter, dem IT-Leiter der Informationsstelle, der Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge gerne entgegennimmt.

In dieser IRIS-Ausgabe finden Sie vor allem Artikel über Entwicklungen der beiden letzten Monate des Jahres 1995. Da der Redaktionsschluß für das Novemberheft diesmal schon am Anfang des Monats war und IRIS im Dezember nicht erschien, konnten wir über diese Entwicklungen bisher nicht berichten. Die Aufarbeitung haben wir im Januarheft begonnen und setzen sie nun fort. Viele interessante Meldungen standen noch aus, vor allem aus dem Bereich der Europäischen Union.

Bei Redaktionsschluß stand noch nicht fest, ob die Datenbankrichtlinie am 15. oder 22. Februar endgültig erlassen werden würde. Das genaue Datum werden wir in der Märzausgabe nachliefern.

Im März wollen wir zudem näher über das ungarische Mediengesetz berichten, das am 22. Dezember 1995 verabschiedet und am 10. oder 12. Januar vom Präsidenten unterzeichnet wurde. Ferner haben wir vor, über den neuen Entwurf für das britische Rundfunkgesetz zu berichten, der am 22. Dezember 1995 veröffentlicht wurde und wichtige Vorschläge zur Regulierung des Medieneigentums mit Hilfe des Begriffs des "Verbreitungsgebiets" enthält, den auch die Europäische Kommission vorgeschlagen hatte. Demnächst wollen wir auch ausführlich über das Telekommunikationsgesetz von 1996 in den USA berichten, das am 1. Februar 1996 verabschiedet und am 8. Februar 1996 vom Präsidenten unterzeichnet worden ist. Dieses Gesetz ist das wichtigste medienrechtliche Gesetzeswerk in den USA seit dem Kommunikationsgesetz von 1934. Last but not least werden wir im Märzheft außerdem über die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Goodwin gegen das Vereinigte Königreich* berichten, das voraussichtlich eine wegweisende Entscheidung zu den journalistischen Freiheiten sein wird.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats – Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* – Natali Helberger, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Dolores Fenollosa, Anwaltskanzlei Bufete Mullerat & Roca, Barcelona (Spanien) – David Goldberg, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – P. Bernt Hugenholtz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität von Amsterdam / Stibbe Simont Monahan Duhot Attorneys, RA in Amsterdam (die Niederlande) – Volker Kreuzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Universität von Florenz (Italien) – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Prof. Tony Prosser, School of Law, University of Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Siedler, Medialex (Schweiz).



Dokumentation: Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Claire Pedotti – Stefan Pooth – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – John Hunter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Frédéric Pinard, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Michael Type, Europäische Rundfunk Union • **Abonnementenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: A.van.Loone@Obs.c-strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle), ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Atelier Point à la Ligne • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

Rat der EU: EntschlieÙung zu den industriellen Aspekten der Informationsgesellschaft

In einer EntschlieÙung vom 27. November 1995 zu den industriellen Aspekten, die sich für die Europäische Union aus der Errichtung der Informationsgesellschaft ergeben, fördert der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission unter anderem auf,

– die Initiativen fortzusetzen, die zur Förderung der mit der Erarbeitung von Informationsinhalten befaÙten Industrie und der neuen Informationsdienste beitragen und dabei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Inhalte und Dienste an die gesamte Industrie weiterzugeben;

– die Analyse der rechtlichen und ordnungspolitischen Hindernisse und Auswirkungen fortzusetzen, die mit der Entwicklung eines offenen und wettbewerbsorientierten Umfelds im Zusammenhang stehen; und

– dem Rat 1996 eine Mitteilung zu unterbreiten, in der die Maßnahmen enthalten sind, welche die Union zum Aufbau eines wettbewerbsfähigen Industrieraums in Betracht ziehen müÙte, der den Herausforderungen der Informationsgesellschaft und den an sie geknüpften Erwartungen gerecht werden kann, sowie den Rat regelmäßig über den Fortgang der speziell mit den industriellen Aspekten der Informationsgesellschaft verbundenen Initiativen zu unterrichten.

EntschlieÙung des Rates vom 27. November 1995 zu den industriellen Aspekten, die sich für die Europäische Union aus der Errichtung der Informationsgesellschaft ergeben, Abl. EG vom 19.12.95 Nr. C 341: 5-7. In deutscher, französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Legal Advisory Board (LAB) kritisiert Grünbuch zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

In IRIS 1995-8:3 berichteten wir, daß die Europäische Kommission ein Grünbuch zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft veröffentlicht hat (19. Juli 1995, KOM(95) 382 endg.). Dieses Grundsatzpapier ist jetzt von der *Legal Advisory Board* (LAB) der DG XIII kritisch analysiert worden.

Der LAB besteht aus unabhängigen Juristen, die den Auftrag haben, die Kommission in Rechtsfragen rund um die Entwicklung des europäischen Informationsmarktes zu beraten.

Der LAB kritisiert, daß sich die Kommission mit der Verstärkung des urheberrechtlichen Schutzes zu sehr auf den Schutz der Interessen von Informationsproduzenten konzentriert habe, und rät der Kommission, die rechtmäßigen Interessen aller Parteien zu berücksichtigen, die in der Informationskette eine Rolle spielen, vom Urheber bis zum Endverbraucher.

Darüber hinaus wird das Grünbuch der Kommission kritisiert, weil Erwägungen der informationellen Selbstbestimmung und der Meinungs- und Informationsfreiheit fast völlig fehlen.

Eine weitere Schwäche des Grünbuchs ist dem LAB zufolge das Fehlen einer ökonomischen Analyse der wirtschaftlichen Besonderheiten von Vertriebswerken in einer vernetzten Umgebung. Der LAB erinnert die Kommission daran, daß das Urheberrecht traditionell nur Werke im Sinne des Urheberrechts schützt und nicht (potentiell wertvolle) Informationen aller Art.

Da die heterogenen Kategorien von Werken, spezifischen Medien und Technologien in die homogene Technologie einer Multimediaumgebung zusammenfielen, würden sich spezifische Regeln am Ende erübrigen. Der LAB rechnet damit, daß das gesamte Urheber-, Rundfunk- und Telekommunikationsrecht unter Umständen geändert werden muß. In diesem Zusammenhang empfiehlt er der Kommission ausdrücklich, die Softwarerichtlinie (oder Computerprogrammrichtlinie), die Satelliten- und Kabelrichtlinie und die Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte im Lichte dieser Entwicklung zu überarbeiten.

Als weiterer schwerer Mangel des Grünbuchs wird erwähnt, daß es sich nicht mit der Übertragung von Eigentumsrechten befasse. Es müsse entschieden werden, wem die von der Kommission befürwortete Stärkung des Rechtsschutzes zugute kommen solle – den Autoren oder den Produzenten, den Arbeitnehmern oder den Arbeitgebern. Der LAB fordert eine Harmonisierung des einzelstaatlichen Rechts in dieser Hinsicht sowie mehr Transparenz beim Eigentum an Rechten.

Hinsichtlich der Vervielfältigungsrechte schlägt der LAB vor, den Begriff der Vervielfältigung in digitalen Umgebungen einzuschränken. In solchen Umgebungen würden Informationen ständig gespeichert und weitergeleitet, und daher könne praktisch jede Übertragung eines Werkes über das Netz wie auch jedes Überspielen oder jedes Anzeigen auf dem Bildschirm als Vervielfältigung geschützter Werke betrachtet werden. Dies geht den Experten im LAB zu weit. Sie schlagen vor, anstelle des Begriffs des "Vervielfältigungsrechts" den Begriff des "Rechts der öffentlichen Wiedergabe" zu verwenden. Der Vorteil hierbei wäre, daß die Vervielfältigung in der privaten Kommunikation zulässig, jeder Versuch, geschützte Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, hingegen ein genehmigungspflichtiger Vorgang wäre.

Die Kommission schlägt in ihrem Grünbuch vor, jede elektronische Lieferung auf Abruf als Vermietung im Sinne der Richtlinie über Vermiet- und Verleihrechte einzustufen. Dieser Ansatz wird vom LAB heftig als methodologischer und konzeptioneller Irrweg kritisiert und abgelehnt.

Zum Abschluß beschäftigt sich der LAB dann mit den möglichen rechtlichen Implikationen unterschiedlicher Modelle für den Erwerb und die Verwaltung von Rechten und technischen Schutzsystemen (Verschlüsselungstechnologie).

Legal Advisory Board, "Reply to the Green Paper on Copyright and Related Rights in the Information Society". In englischer Sprache unter der Adresse <http://www.echo.lu/legal/en/ipr/reply/reply.html> im Internet oder bei der Informationsstelle erhältlich. Der vollständige Text des Grünbuchs "Copyright and Related Rights in the Information Society" befindet sich in englischer Sprache unter <http://www.echo.lu/legal/en/ipr/ipr.html> im Internet oder ist bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europarat

Europarat: Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen - Teil 6: Aktualisierung bis zum 1. Februar 1996

Am 17. November 1995 unterzeichnete Griechenland die Europäische Konvention über die Filmkoproduktion. Griechenland hat bisher noch keine Erklärung abgegeben, die eine Behörde benennt, bei der die Anträge für einen Koproduktionsstatus einzureichen sein werden. Eine solche Erklärung ist durch Artikel 5 der Konvention vorgeschrieben.

Eine vollständige Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der für den audiovisuellen Sektor relevanten Europäischen Konventionen ist in der IRIS 1995-1: 16-18 erschienen. In IRIS 1995-3: 11-14 wurden sämtliche Erklärungen und Vorbehalte der Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Europäischen Konventionen abgedruckt, zusammen mit einer bis zum 1. März aktualisierten (Teil 2) Übersicht vom Stand der Unterzeichnung und Ratifikation dieser Europäischen Konventionen.

Andere aktualisierte Auflistungen wurden in IRIS 1995-4: 11 (Teil 3), IRIS 1995-6: 5 (Teil 4) und IRIS 1995-8: 14 (Teil 5) veröffentlicht.

Sobald Raum vorhanden ist, wird IRIS eine neue präzise, vollständige und aktuelle Übersicht über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation der internationalen Verträge, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind (andere als die Europäischen Konventionen), herausbringen. Diese Übersicht wird laufend von dem Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats aktualisiert und in IRIS veröffentlicht, sobald sie zugänglich ist.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Union

Europäische Union / Ukraine: Interimsabkommen zum Urheberrecht

Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission haben am 4. bzw. am 20. Dezember 1995 einem Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Ukraine zugestimmt, das am 1. Juni 1995 unterzeichnet wurde. Als Interimsabkommen hat dieses Abkommen Bestand bis zum Inkrafttreten des am 14. Juni 1994 unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsvertrags zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits.

In dem Interimsabkommen (Artikel 18) verpflichtet sich die Ukraine, den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum zu verbessern, um am Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens ein vergleichbares Schutzniveau zu bieten, wie es in der Gemeinschaft unter anderem durch folgende Rechtsakte vorgesehen ist:

- Richtlinie 92/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen;
 - Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweitverbreitung;
 - Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte; und
 - Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten, dem Urheberrecht verwandten, Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums.
- Die Parteien haben vereinbart, beim Auftreten von Problemen, die die Handelsbedingungen beeinflussen, unverzüglich Konsultationen abzuhalten, um für beide Seiten befriedigende Lösungen zu finden.
- Das Interimsabkommen wird von einer einseitigen Erklärung der Ukraine über den Schutz der Rechte an geistigem, gewerblichem und kommerziellem Eigentum begleitet, in der die Ukraine erklärt, daß sie unter anderem folgenden Übereinkünften beitreten wird:
- der Berner Übereinkunft über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung von 1971); und,
 - dem Internationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom 1961).

Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Ukraine andererseits, Abl. EG vom 23.12.95 Nr. L 311: 1-21.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Union/Bulgarien/Ungarn/Polen/Rumänien/Tschechische Republik: Teilnahme an Rahmenprogrammen der Gemeinschaft im audiovisuellen und in anderen Bereichen ermöglicht

In den bisherigen Europa-Abkommen wurde die Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften einerseits und Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien bzw. der Tschechischen Republik andererseits vereinbart (*siehe* IRIS 1995-2: 4).

Am 4. Dezember 1995 haben der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission nun den Zusatzprotokollen zu den Europa-Abkommen mit diesen Ländern zugestimmt, die während des Sommers 1995 unterzeichnet worden waren. Das Zusatzprotokoll eröffnet den assoziierten Ländern die Möglichkeit, an einer Reihe von Rahmenprogrammen, speziellen Programmen, Projekten oder anderen Maßnahmen der Gemeinschaft teilzunehmen, unter anderem in folgenden Bereichen:

- Informationsdienste;
- Kultur;
- audiovisueller Bereich.

Zu den Programmen, an denen diese Länder nun teilnehmen können, gehört auch das MEDIA-II-Programm.

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits, Abl. EG vom 30.12.95 Nr. L 317: 24-28;

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, Abl. EG vom 30.12.95 Nr. L 317: 29-33;

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits, Abl. EG vom 30.12.95 Nr. L 317: 34-38;

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits, Abl. EG vom 30.12.95 Nr. L 317: 39-43;

Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits, Abl. EG vom 30.12.95 Nr. L 317: 44-48.

In deutscher, französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäisches Parlament / Rat der EU: Richtlinie über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen

Wie Andrew Watson von Denton Hall im Dezember 1995 in der IRIS-Sonderausgabe (IRIS 1995: Rechtliche Entwicklungen im audiovisuellen Sektor, S. 22-23) berichtete, ist die Richtlinie 92/38/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 über die Annahme von Normen für die Satellitenausstrahlung von Fernsehsignalen (Abl. EG vom 20.5.1992 Nr. L 137: 17) mittlerweile überholt, weil sie die Marktentwicklung nicht berücksichtigt hat und die Norm HD-MAC durch die jüngsten technischen Verbesserungen bei voll digitalen Systemen abgelöst wurde.

Daher beschloß die Europäische Kommission 1993, ihre Politik zu ändern und die Entwicklung fortgeschrittener Fernsehdienste im Breitbildformat (625 oder 1250 Linien) zu beschleunigen, und zwar *unabhängig* von der verwendeten europäischen Fernsehnorm und *unabhängig* von der Übertragungstechnik (terrestrisches System, Satellit oder Kabel) (Beschuß 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa, Abl. EG vom 5.8.93, Nr. L 196: 48).

Am 24. Oktober 1995 erließen das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen. Diese Richtlinie hebt die Richtlinie 92/38/EWG auf und ersetzt sie. Am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, dem 23. November 1995, trat sie in Kraft.

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, um dieser Richtlinie bis zum 23. August 1996 nachzukommen.

Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen, Abl. EG vom 23.11.95 Nr. L 281: 51-54. In deutscher, französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Rat der EU: Entscheidungen zu MEDIA II veröffentlicht

In IRIS 1995-8:6 teilten wir mit, daß der Rat der Europäischen Union die Vorschläge der Kommission für ein MEDIA-II-Programm für Projektentwicklung und Vertrieb genehmigt hat. Diese Entscheidung ist nun im Amtsblatt vom 30. Dezember 1995 veröffentlicht worden. In demselben Amtsblatt ist auch die Entscheidung des Rates zu den Vorschlägen der Kommission zu einem MEDIA-II-Programm für die Fortbildung veröffentlicht.

Die erste Entscheidung hat das Ziel, die Entwicklungsmöglichkeiten (Vorproduktion) für Spiel-, Dokumentar- und Animationsfilme zu verbessern, um diesen Filmen Zugang zum europäischen und zum Weltmarkt zu verschaffen:

- durch die Unterstützung der Entwicklung von Werken in den Bereichen Spielfilm, Dokumentarfilm und Animationsfilm (Kino, Fernsehen), die von Unternehmen vorgeschlagen werden und auf ein europäisches und internationales Publikum zugeschnitten sind, durch Unterstützung (technische und/oder finanzielle Unterstützung) in den Bereichen Schreibetechniken (Workshops, Drehbuchautorentams usw.), Finanzplan und Erstellung eines Vertriebsplans; Förderung eines günstigen Umfeldes für Initiativen und die Entwicklung von Unternehmen, die mehrere Projekte mit guten Chancen insbesondere auf dem europäischen Markt entwickeln wollen, und die Förderung ihrer Vernetzung;

- durch die Förderung eines günstigen Umfeldes für Initiativen und die Entwicklung von Unternehmen auf dem Sektor neuer Technologien und der Animation, die Projekte insbesondere für den europäischen Markt entwickeln wollen, und Förderung ihrer Vernetzung;

Die erste Entscheidung hat ferner das Ziel, den Vertrieb europäischer Filme, Videos und Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb Europas zu stärken. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die nachstehenden Maßnahmen ergriffen werden. Hinsichtlich des Video- und Filmvertriebs:

- die Einrichtung eines Systems rückzahlbarer Unterstützung für europäische Kinofilmverleiher und Hersteller von Videofilmen, von europäischen Kinofilmen und audiovisuellen Werken;

- die Einrichtung eines Systems zur Unterstützung der europäischen Verleihfirmen, das sich nach den von europäischen Filmen außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets erzielten Zuschauerzahlen richtet, mit einem von Land zu Land unterschiedlichen Höchstbetrag je Film. Diese Unterstützung darf von den Verleihunternehmen nur verwendet werden für die Produktion von europäischen Filmen, die potentiell insbesondere auf dem europäischen Markt vertrieben werden können und für Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe (Herstellung von Kopien, Synchronisierung und Untertitelung), dem Marketing und der Werbung;

- die Einführung einer angemessenen Unterstützung, beispielsweise in Form von garantierten Einkünften, hat ferner zum Ziel, die Betreiber dazu zu ermutigen, europäische Filme in bedeutendem Umfang für eine Mindestaufführungsdauer auf das Programm für Kinos zu setzen, in denen Erstaufführungen stattfinden.

Im Hinblick auf die Fernsehausstrahlung:

- Maßnahmen, die die Bereitschaft unabhängiger Produzenten fördern, Werke in den Bereichen Spielfilm, Dokumentarfilm und Animationsfilm herzustellen, an denen mindestens zwei Fernsehanstalten beteiligt sind, die möglichst unterschiedlichen Sprachzonen angehören sollten, und der Förderung der Ausstrahlung solcher Werke;

- Maßnahmen, die der aktiven Unterstützung der Mehrsprachigkeit dieser Werke (Synchronisierung, Untertitelung und mehrsprachige Produktion) dienen.

Im Hinblick auf Absatzförderung und Marktzugang:

Verbesserung der Zugangsbedingungen für unabhängige Produzenten und Verleihunternehmen zum europäischen und internationalen Markt über das Marketing, die Unterstützung von Unternehmen und die Herstellung von Kontakten zwischen diesen Unternehmen insbesondere im Rahmen von Verkaufsförderungsveranstaltungen (Märkten, Messen, Festivals und anderen Begegnungsformen) auf europäischer und internationaler Ebene.

Die zweite Entscheidung stammt vom 22. Dezember 1995 und dient der Unterstützung und Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Menschen in der audiovisuellen Wirtschaft bei der Einstellung auf die europäische Dimension des Marktes durch die Förderung der Berufsausbildung in den Bereichen Betriebswirtschaft (unter Einschluß rechtlicher Aspekte) und neue Technologien (einschließlich des Schutzes und der Förderung des europäischen filmischen und audiovisuellen Erbes).

Beschluß des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (Media II - Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 321 vom 30.12.95, S. 25-32.

Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II - Fortbildung); Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 321 vom 30.12.95, S. 33-38. Zu erhalten in englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Rat der EU: Befreiung vom Antidumpingzoll für eine Reihe von Nachfolgemodellen und neuen Modellen von Kameras mit Ursprung in Japan

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat 1994 mit der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 (Abl. EG vom 30.4.1994 Nr. L111: 106) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan eingeführt. Im Anhang dieser Verordnung legte er das Verzeichnis der professionellen Kameras fest, die zwar technisch unter die Definition der Ware in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung fallen, aber nicht als Sendekameras bezeichnet werden können.

Am 23. Oktober 1995 änderte der Rat der Europäischen Union den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1015/94, indem er eine Reihe von Nachfolgemodellen und neuen Modellen in die Liste der von dem Antidumpingzoll befreiten Kameramodelle aufnahm.

Verordnung (EG) Nr. 2474/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1015/94 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan, Abl. EG vom 25.10.95 Nr. L 255: 11-14. In deutscher, französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Kabelfernsehnetze dürfen fast alle Telekommunikationsdienste anbieten

Seit dem 1. Januar 1996 dürfen alle Kabelfernsehnetze in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union alle liberalisierten Telekommunikationsdienste anbieten. Der einzige Telekommunikationsdienst, der hiervon ausgenommen ist, ist der Sprachtelefondienst. Der Sprachtelefondienst ist definiert als "die kommerzielle Bereitstellung für die Öffentlichkeit des direkten Transports und der Vermittlung von Sprache in Echtzeit von und zu den Netzabschlußpunkten des öffentlichen, vermittelten Netzes, wobei jeder Benutzer das an solch einem Netzabschlußpunkt angeschlossene Endgerät zur Kommunikation mit einem anderen Netzabschlußpunkt verwenden kann". Nach dieser Definition können Kabelfernsehnetze allerdings Sprachdienste für geschlossene Benutzergruppen und/oder transparente Übertragungskapazität in Gestalt von Mietleitungen anbieten, selbst wenn diese die Nutzung eines mit dem geschalteten öffentlichen Telefonnetz verbundenen Netzabschlußpunktes beinhalten.

Mit ihrer Richtlinie vom 18. Oktober 1995 setzt die Europäische Kommission allen Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen ein Ende, die eine Lage geschaffen haben, in der allein schon die Ausübung der ausschließlichen Rechte der Fernmeldeorganisationen zur Bereitstellung von Übertragungskapazität für öffentliche Telekommunikationsdienste die Entstehung insbesondere von neuen Anwendungen wie Fernsehen mit sendungsabhängigen Gebühren, interaktivem Fernsehen und Video auf Abruf sowie auch von audiovisuelle und Telekommunikationsdienste kombinierenden Multimedia-Diensten verzögert.

Außerdem legt die Richtlinie Regeln fest, um in Fällen, in denen ein Betreiber das ausschließliche Recht besitzt, öffentliche Telekommunikationsinfrastruktur bereitzustellen, und darüber hinaus Kabelfernsehnetzinfrastruktur bereitstellt, die Transparenz der Buchführung zu gewährleisten und ein diskriminierendes Verhalten zu verhindern.

Richtlinie 95/51/EG der Kommission vom 18. Oktober 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG hinsichtlich der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehnetzen für die Erbringung bereits liberalisierter Telekommunikationsdienste. Abl. EG vom 26.10.95 Nr. L 256: 49-54. In deutscher, französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Europäische Kommission: Studie über die Zukunft der Medien und der Werbung

Die DG XIII der Europäischen Kommission hat eine Zusammenfassung der Studie über die Zukunft der Medien und der Werbung (ADMEDIA) veröffentlicht. Die Studie war von November 1994 bis Dezember 1995 unter der Leitung der European Association of Advertising Agencies (EAAA) vom International Electronic Publishing Research Centre (IEPRC), der Federation of European Direct Marketing (FEDIM) und dem European Publishers' Council (EPC) durchgeführt worden. Ziel der Studie ist es, vor dem Hintergrund von Marktveränderungen aufgrund der Einführung neuer Medien als mögliche Werbekanäle ein strategisches Gerüst für die Kommission und für die Nutzer und Anbieter von Werbung zu erstellen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, daß die Werbetransporte in den traditionellen Medien (Print und Werbefernsehen) nicht auf eine bedeutende kurzfristige Verlagerung der Einnahmeströme durch die neuen Medien hindeuten. Die Studie stellt fest, daß eine der wichtigsten Triebfedern für Veränderungen im Bereich Medien und Werbung der Zwang der neuen Mediendienste sein wird, einen Teil der Werbeerlöse zu erobern. Der Bericht gibt 14 Handlungsempfehlungen für den privaten und den öffentlichen Sektor, die Europäische Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Study on the Future of Media and Advertising. Die Zusammenfassung (Executive Summary) ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich. Der vollständige Bericht wird demnächst bei der DG XIII in Luxemburg erhältlich sein (Preis: 200 ECU).

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)

Länder

RECHTSPRECHUNG

NIEDERLANDE: Zugang zu Kabelnetzen heiß umstritten

In den Niederlanden ist es zwischen Anbietern kommerzieller Satellit-Kabel-Programmdienste und Kabelbetreibern zum Streit über den Zugang und die Übertragungsgebühren für Kabelnetze gekommen. Der Pay-TV-Anbieter Multichoice (aus der Nethold-Gruppe), der gesamteuropäische Sportkanal Eurosport und die Arcade Group (die Musiksendungen und "Golden Oldies" anbietet) behaupten, die niederländischen Kabelbetreiber mißbrauchten ihre beherrschende Stellung, indem sie den Zugang unangemessen beschränken, zu hohe Gebühren verlangen oder kabeleigene Programmdienste übermäßig bevorzugen. Versuche, auf dem Rechtsweg Zugang zu angemessenen Bedingungen zu kommen, waren bisher nur zum Teil erfolgreich. Im November entschied der Präsident des Bezirksgerichts Den Haag, daß das Haager Stadtnetz zwei Arcade-Programme übertragen muß. Im Dezember hingegen weigerte sich der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam, dem Antrag von Eurosport auf Zugang zum Amsterdamer Netz ohne Übertragungsgebühren vorläufig stattzugeben. Wettbewerbsrechtliche Beschwerden beim niederländischen Wirtschaftsminister sind noch anhängig.

An der politischen Front hatten die kommerziellen Satellitensender mehr Erfolg. Im Januar hat die Zweite Kammer des Parlaments das niederländische Mediengesetz geändert, um eine gerechte Behandlung der Programmanbieter durch die Kabelbetreiber zu gewährleisten. Die Änderung gibt der niederländischen Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) einen breiten Ermessensspielraum. Mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes durch den niederländischen Senat wird in diesem Februar gerechnet.

Pres. RB 's-Gravenhage, 14. November 1995, MTV/ARCADE v. Gem. Den Haag/CASEMA. Veröffentlicht in Mediaforum 1996-1, B11-14;

Pres. RB. Amsterdam, 16. Dezember 1995, EUROSPORT v. KTA c.s. Veröffentlicht in Mediaforum 1996-1, B14-16.

Beide Entscheidungen sind in niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(P. Bernt Hugenholz,

Institut für Informationsrecht / Kanzlei STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT, Amsterdam)

Deutschland: Gerichtliches Verbot gegen Gewaltdarstellung im Fernsehen zu einer bestimmten Sendezeit

Das Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. hat die Entscheidung der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk, dem Privatsender RTL 2 die Ausstrahlung der Sendung "World-Wrestling-Federation" vor 21.00 Uhr zu untersagen, im Ergebnis gebilligt. Es räumt damit dem Jugendschutz in einer Abwägung Vorrang vor den Interessen des Fernsehsenders ein. Die Beschwerde des Fernsehunternehmens gegen den Beschluß wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen.

Das Gericht sieht in der Ausstrahlung der "Wrestling-Sendung" am Nachmittag (16.00 bis 17.00 Uhr) eine Jugendgefährdung.

Die Entscheidung stützt sich auf § 21 Abs. 1 Hess. PrivatrundfG, § 3 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag. Danach dürfen Sendungen nicht verbreitet werden, wenn diese geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Veranstalter müssen aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge dafür treffen, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen solche Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

Zur Begründung des Beschlusses führt das Gericht aus, daß es sich nicht um echte Ringkämpfe, sondern nur um reine Schauveranstaltungen handelt. Nach Auffassung des Gerichts erfordert es ein genaues und aufmerksames Hinsehen, Verständnis der größeren Zusammenhänge sowie ein abstrahierendes Wertungsvermögen, um zu erkennen, daß sich die Akteure nicht gegenseitig verletzen. Zu dem Eindruck, es handele sich um einen echten Kampf, trage neben der Mimik und Gestik der Akteure auch die überhaupt nicht kindgerechte Moderation bei. Durch die Kämpfe würden Gewaltdarstellungen verharmlost und als selbstverständlich akzeptiert.

Nach Meinung des Gerichts kann auch nicht mit einem vor oder nach dem Beitrag gesendeten Begleitprogramm, in dem Kinder darüber aufgeklärt werden, daß es sich um Schaukämpfe und Akrobatik handelt, der negativen Beeinträchtigung entgegengewirkt werden. Dies wird damit begründet, daß in keiner Weise gesichert sei, daß Kinder und Jugendliche die Begleitsendungen auch tatsächlich anschauen. Außerdem sei davon auszugehen, daß vielen Kindern im Zeitpunkt des Anschauens der Kampfhandlungen der Inhalt der Begleitsendungen nicht mehr präsent sei.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde stelle keine unzulässige Zensur nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Grundgesetz dar. Verwehrt wird nicht die Ausstrahlung einer "Wrestling-Sendung" schlechthin, sondern lediglich zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der Beschluß finde seine verfassungsrechtliche Stütze in Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz, wonach die Rundfunkfreiheit ihre Schranken in den Jugendschutzgesetzen findet.

VG Frankfurt a.M., Beschl. v. 25.8.1995 - 15 G 2446/95 (1); VGH Kassel, Beschl. v. 25.8.1995 - 6 TG 2860/95. In deutscher Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Wolfgang Cloß,

Institut für Europäisches Medienrecht EMR)

Deutschland: Einstweilige Anordnung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Fall H.O.T.

Die rechtliche Zulässigkeit des Teleshoppingkanals H.O.T. war in Deutschland bereits mehrfach Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen (vgl. IRIS 1995-9:13, IRIS 1996-1:5). Dem Teleshoppingkanal wurde zunächst die Zulassung zur Sendung in bayerischen Kabelnetzen erteilt. Später wurde auch die bundesweite Verbreitung des Programmes über Satellit ermöglicht. Um die Verbreitung in den bayerischen Kabelnetzen zu verhindern, strengte die RTL plus Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG (Antragstellerin) ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht an. Hierin sollte die Zulassungsbehörde (BLM) im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden, die Einspeisung des Teleshopping-Programmes in die Kabelnetze von München und Nürnberg einstweilen zu untersagen. Die Antragstellerin unterlag jedoch im Ausgangsverfahren. Zwar hielt das Gericht die Verbreitung des Teleshopping-Programmes für rechtswidrig, jedoch fehlte es nach der Auffassung der Richter an der Antragsbefugnis von RTL (IRIS 1996-1:5). Das dagegen eingelegte Rechtsmittel hatte Erfolg und die Einspeisung des Teleshopping-Programms wurde durch Beschluß des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs untersagt.

Hiergegen legten H.O.T. und die BLM Verfassungsbeschwerde ein und beantragten zugleich, den Vollzug des Beschlusses durch einstweilige Anordnung bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde auszusetzen. Diesem Antrag entsprach der Bayerische Verfassungsgerichtshof. Da der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde weder für offensichtlich begründet noch für offensichtlich unbegründet hielt, orientierte sich seine Entscheidung ausschließlich an den möglichen Folgen des Erlasses, beziehungsweise Nichterlasses der Anordnung. Dabei waren einerseits die Konsequenzen, die eine Ablehnung der Anordnung mit sich brächte, obwohl die Verfassungsbeschwerde sich später als begründet herausstellt, zu berücksichtigen. Andererseits mußten die Folgen, die ein Erlaß der Anordnung mit sich brächte, obwohl die Verfassungsbeschwerde sich später als unbegründet herausstellt, bedacht werden. In seiner Abwägung kam das Gericht dabei zu dem Ergebnis, daß die Vorteile einer einstweiligen Anordnung schwerer wiegen als die Nachteile. Das Gericht argumentierte, daß, würde die Anordnung unterbleiben, das Programm von H.O.T. sofort eingestellt werden müsse. Hätte die Verfassungsbeschwerde dann im Ergebnis Erfolg, so sei H.O.T. möglicherweise für den Zeitraum bis zu dieser endgültigen Entscheidung in der Rundfunkfreiheit verletzt, was sich nicht mehr rückgängig machen ließe. Hinzu komme die wirtschaftliche Belastung, die ebenfalls kaum noch rückgängig machen ließe. Demgegenüber entstände der Antragstellerin des Ausgangsverfahrens kein ins Gewicht fallender Nachteil, wenn H.O.T. bis zur endgültigen Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde weitersende.

Beschluß des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 22.12.1995, Vf. 123-VI-95, Vf. 124-VI-95, in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich

(Volker Kreuzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

SCHWEIZ: Zahlung von Lizenzgebühren für fakultative und ungenutzte öffentliche Dienste nicht erforderlich

Die Gemeinden im schweizerischen *Val d'Anniviers* hatten einen öffentlich-rechtlichen Verband zur Weiterübertragung ausländischer Fernsehprogramme gegründet, die dadurch für die Einwohner dieser Gemeinden zu empfangen sein sollten. Zur Finanzierung dieser Weiterübertragung beschloß eine der Gemeinden, bei allen Eigentümern und allen potentiellen Benutzern von Fernsehgeräten eine jährliche Fernsehsteuer zu erheben.

Der Antragsteller widersprach dieser Besteuerung mit dem Argument, er habe kein Fernsehgerät und nutze das Angebot des Verbandes daher nicht.

Am 28. Juni 1995 erläuterte der Zweite Gerichtshof für öffentliches Recht, daß die Weiterübertragung als öffentliche Dienstleistung zu betrachten sei, die von der Gemeinde angeboten wird, ebenso wie z.B. die Müllabfuhr. Der Unterschied zwischen den beiden besteht dem Gericht zufolge darin, daß die Nutzung bei dem ersteren Typ optional sei, bei dem letzteren hingegen obligatorisch.

Das Gericht entschied, daß bei der obligatorischen Nutzung einer öffentlichen Dienstleistung jeder, der zur Nutzung dieser Dienstleistung rechtlich verpflichtet ist, dafür besteuert werden könne. Bei einer fakultativen Nutzung einer angebotenen öffentlichen Dienstleistung könnten hingegen nur diejenigen besteuert werden, die die Dienstleistung effektiv nutzen oder effektiv in den Genuß der Vorteile der angebotenen Dienstleistung kommen.

In diesem Fall wurde die angebotene Dienstleistung der Weiterübertragung ausländischer Programme als fakultative öffentliche Dienstleistung betrachtet. Da der Antragsteller kein Fernsehgerät habe, könne er die Dienstleistung effektiv nicht nutzen. Daher könne er, so das Gericht, auch nicht dafür besteuert werden.

Ein zweites Argument, mit dem die Schweizer Behörden die allgemeine Besteuerung zu rechtfertigen versuchten, lautete, daß das uncodierte Signal der weiterübertragenen Programme in der Gemeinde von jedem empfangen werden könne, daß es schwer zu überprüfen sei, wer ein Fernsehgerät hat und wer nicht, daß die Gefahr des Betrugs bestehe, wenn nur diejenigen zahlen müßten, die angeben, daß sie das Signal tatsächlich empfangen wollen, und daß die Einhaltung der Regeln schwierig zu überwachen sei. Außerdem sei es sehr teuer, die Signale zu codieren, da dann alle, die die weiterübertragenen Signale empfangen wollen, mit einem Decoder ausgerüstet sein müßten.

Das Gericht wies diese Argumente mit dem Hinweis zurück, daß mögliche Schwierigkeiten bei der Überprüfung, wer ein Fernsehgerät habe, und die Erwartung eines gewissen Maßes an Steuerhinterziehung nicht die systematische Besteuerung aller Besitzer von Wohnungen in der Gemeinde unabhängig vom Besitz eines Fernsehgerätes rechtfertigen. "Eine solche Regelung widerspricht in eklatanter Weise dem Gefühl für Gerechtigkeit und Gleichheit."

Zweiter Gerichtshof für öffentliches Recht (*II^e Cour de droit public*), 29. Juni 1995, G. v. Entscheidung des Kantonsgerichts des Kantons Wallis. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



USA: *Supreme Court* lehnt Überprüfung der Regeln für pornographische Sendungen ab

Am 14. Januar 1996 hat es der Supreme Court der USA abgelehnt, eine Entscheidung des Court of Appeals für den District of Columbia zu überprüfen, der eine FCC-Regel bestätigt hatte, nach der pornographisches Material nur zwischen Mitternacht und sechs Uhr morgens in Hörfunk und Fernsehen ausgestrahlt werden darf.

Die FCC-Regel wurde aufgrund eines von Senator Jesse Helms propagierten Bundesgesetzes erlassen, das die FCC zu einer solchen Regelung zwingt. Das vorinstanzliche Gericht hatte argumentiert, die Regel sei eine angemessene Reaktion auf die Tatsache, daß sich oft bis sehr spät nachts Kinder unter den Fernsehzuschauern befinden. Der Supreme Court hat, wie es häufig der Fall ist, kein Gutachten geschrieben und keine Gründe für seine Ablehnung der Überprüfung genannt.

Action for Children's Television v. FCC, Supreme Court of the United States, 14. Januar 1996.

(Prof. Michael Botein,
Communications Media Center at the New York Law School)

GESETZGEBUNG

SPANIEN: Entwicklungen in der Telekommunikation 1995

Im letzten Vierteljahr 1995 sind verschiedene Gesetze verabschiedet worden und in Kraft getreten, die den Telekommunikationsmarkt revolutionieren werden.

Im Oktober 1995 wurden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften in spanisches Recht umgesetzt:

– Gesetz Nr. 27/1995 vom 11. Oktober 1995 zur Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (Abl. EG vom 24.11.93 Nr. L 290: 9) und

– Gesetz Nr. 28/1995 vom 11. Oktober 1995 zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (Abl. EG vom 0. Nr. L 248: 15).

Im Dezember 1995 befaßte man sich dann verstärkt mit der Telekommunikation. Dabei entstand zunächst das Gesetz Nr. 39/1995 vom 12. Dezember 1995 über die Telekommunikation per Satellit. Etwas später folgten im Rahmen eines Gesetzgebungsmarathons das Gesetz Nr. 42/1995 vom 22. Dezember 1995 über die Telekommunikation per Kabel, das Gesetz Nr. 41/1995 vom 22. Dezember 1995 über den lokalen terrestrischen Rundfunk, das Sondermehrheitsgesetz Nr. 14/1995 vom 22. Dezember 1995 zur terrestrischen Ausstrahlung von Wahlpropaganda durch lokale Fernsehsender und – last but not least – das Königliche Dekret Nr. 2074/1995 vom 22. Dezember 1995, das die Höhe der jährlichen Steuer festsetzt, die durch Art. 15 des Gesetzes Nr. 31/1987 vom 18. Dezember 1987 über Konzessionen für bestimmte Telekommunikationsdienste begründet wird.

Act No 27/1995 of 11 October 1995 implementing Council Directive 93/98/EEC of 29 October 1993, harmonising the term of copyright and certain related rights, BOE of 13 October 1995. Entry into force: 14 October 1995;

Act No 28/1995 of 11 October 1995 implementing Council Directive 93/83/EEC of 27 September 1993, on the coordination of certain rules concerning copyright and rights related to copyright applicable to satellite broadcasting and cable transmission, BOE of 13 October 1995. Entry into force: 14 October 1995;

Act No 39/1995 of 12 December 1995, relating to Telecommunications by Satellite, BOE 13 December 1995. Entry into force: 14 December 1995;

Act 42/1995 of 22 December, relating to Telecommunications by Cable, BOE 22 December 1995. Entry into force: 23 December 1995;

Act No 41/1995 of 22 December 1995, relating to Local Terrestrial Broadcasting, BOE 27 December 1995. Entry into force: 28 December 1995;

Act No 14/1995 of 22 December 1995, relating to the Terrestrial Broadcasting of Electoral Propaganda by Local Television Stations, BOE 27 December 1995. Entry into force: 28 December 1995;

Royal Decree No 2074/1995 of 22 December 1995, BOE 12 January 1996. Entry into force: 1 February 1996.

Alle Gesetze in Spanisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dolors Fenollosa,
Anwältin am Berufungsgericht, BUFETE MULLERAT & ROCA, Barcelona)



ITALIEN: Umsetzung der EG - Richtlinie zur urheberrechtlichen Schutzdauer

Das italienische Parlament hat vor kurzem die neue *Legge comunitaria* verabschiedet, ein allgemeines Gesetz, das Jahr für Jahr dafür sorgen soll, daß das italienische Recht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht. Dieses Gesetz enthält zwei Artikel, die das Urheberrecht betreffen. In Artikel 16 verleiht das Parlament der Regierung die Befugnis, zur Umsetzung der Satelliten- und Kabelrichtlinie 93/83/EWG des Rates "delegierte Verordnungen" zu erlassen, und der Artikel nennt auch Kriterien, denen die Regierung dabei zu folgen hat. Die Richtlinie gilt erst nach dem Erlaß dieser Verordnungen als umgesetzt.

Wesentlich wichtiger ist Artikel 17 der neuen *Legge comunitaria*, der den Bestimmungen der Richtlinie 93/98/EWG des Rates zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts in Italien volle Geltung verleiht. Damit gilt nun für alle urheberrechtlich geschützten Werke eine Schutzdauer von 70 Jahren, während nach altem Recht 50 Jahre vorgesehen waren. Bei den verwandten Schutzrechten tritt eine neue Schutzdauer von 50 Jahren an die Stelle der bisherigen kürzeren Fristen von z.B. 20 Jahren für das verwandte Schutzrecht der ausübenden Künstler.

Art. 16 und 17 der *Legge comunitaria*. In italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,
Universität Florenz)

TÜRKEI: Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Am 7. Juni 1995 wurde das türkische Gesetz Nr. 5846 über intellektuelle und künstlerische Werke vom 5.12.1951 letztmals durch das Gesetz Nr. 4110 geändert.

Als Werke definiert das Gesetz alle Arten intellektueller und künstlerischer Schöpfungen, die die Charakteristika ihres Urhebers tragen. Hierbei wird zwischen Werken wissenschaftlicher und literarischer Art, musischen Werken, künstlerischen Werken und Filmwerken unterschieden.

In den Schutzbereich der wissenschaftlichen Werke werden nun auch alle Formen von Computerprogrammen einbezogen.

Für die Urheber und Inhaber von Nachbarrechten ist die Gründung von professionellen Organisationen in der Form von juristischen Personen des Privatrechts vorgesehen, die dem Schutz der gegenseitigen Interessen und der Rechtsverfolgung sowie der Sammlung und Verteilung der Gebühren dienen sollen. Die Schutzdauer läuft jetzt während der Lebenszeit des Urhebers und bis 70 Jahre nach seinem Tod.

Bildenden Künstlern gewährt das Gesetz ein Folgerecht (*Droit de suite*, *Royalty Payable on Sale prices of Artistic Works*), das ihm bei Weiterveräußerung des Originals in bestimmten Fällen einen Anteil am Verkaufserlös sichert.

In Teil 6 des Gesetzes ist der Schutz der benachbarten Leistungsschutzrechte (*Neighbouring rights*) der ausübenden Künstler, Tonproduzenten und Rundfunkanstalten geregelt.

Law No. 5846 on Intellectual and Artistic Works of 5/12/1951, last amended by Law No. 4110 of 7/6/1995. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht- EMR)

FRANKREICH: Medienbehörde verhängt Geldbuße gegen M6 wegen einer Reihe rechtswidriger Werbesendungen

In einer Entscheidung vom 21. Dezember 1995 hat die französische Medienbehörde CSA (*Conseil supérieur de l'audiovisuel*) gegen den kommerziellen Privatfernsehsender M6 wegen einer Reihe von Sendungen mit als rechtswidrig eingestufte Werbung ein Bußgeld in Höhe von FF 780.000 verhängt.

In einer Sendung namens "Capital" wurde das Titelblatt einer gleichnamigen Zeitschrift achtmal deutlich gezeigt. Art. 8 des Erlasses Nr. 92-280 vom 27. März 1992, unter Anwendung von Artikel 27,1 des Gesetzes vom 30. September über die Kommunikationsfreiheit, welches allgemeine Grundsätze bezüglich der Regeln, die auf Werbung und Sponsoring anzuwenden sind, aufstellt, (*pris pour l'application du 1^{er} alinéa de l'article 27 de la loi du 30 décembre 1986 relative à la liberté de communication et fixant les principes généraux concernant le régime applicable à la publicité et au parrainage, interdit toute publicité pour les produits de presse*) untersagt jegliche Werbung für Presseerzeugnisse.

In einer Sendereihe mit dem Titel "Turbo" wurde der Renault Espace dem CSA zufolge auf eine allzu werbliche Weise präsentiert. In demselben Programm wurde einmal auch die Veröffentlichung einer von M6 herausgegebenen Videokassette angekündigt – mit dem Datum, an dem die Kassette in den Handel kommen sollte. Ein anderes Mal schließlich zeigte "Turbo" einen fünfminütigen Bericht, der dem CSA zufolge für "Lego" und eins der Lego-Produkte warb.

Mit der Höhe des Bußgeldes sollen die finanziellen Vorteile berücksichtigt werden, die M6 vermutlich aus den rechtswidrigen Werbesendungen gezogen hat.

Entscheidung Nr. 95-919 vom 21. Dezember 1995 zur Verhängung einer Sanktion gegen die Gesellschaft *Métropole Télévision (M6)*, *Journal Officiel de la République française* vom 19. Januar 1996, S. 918. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierung veröffentlicht Vorschläge für die Regelung von Diensten mit bedingtem Zugang für das digitale Fernsehen

Die Vorschläge der Regierung folgen den Zusagen, die in dem Papier "Digitaler terrestrischer Rundfunk: Vorschläge der Regierung" von 1995 dargelegt sind, und den allgemeinen Verpflichtungen hinsichtlich des digitalen Rundfunks, die in der EG-Richtlinie über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (95/47/EG) enthalten sind. Bis zum 15. März 1996 können Kommentare abgegeben werden, die (überarbeiteten?) Vorschläge sollen durch eine Rechtsverordnung umgesetzt werden, deren Entwurf im Mai veröffentlicht werden soll.

Die Vorschläge erstrecken sich auf die beiden technischen Systeme und Dienste, die für die kommerziellen Transaktionen zur Schaffung des bedingten Zugangs notwendig sind, nämlich Verzerrung und Verschlüsselung sowie Abonnement-Verwaltungsdienste (SMS, Subscription Management Services). Danach gäbe es zwei Klassenlizenzen zur Regulierung des Wettbewerbsverhaltens, die direkt mit der Technologie zusammenhängen, die für ein Abonnement des *Pay-per-view*-Fernsehens eingesetzt wird.

Die entsprechenden Lizenzbedingungen sollen folgende Maßnahmen umfassen: eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Diensten und ein Verbot von unangemessener Bevorzugung und Benachteiligung, die Befugnis zur Festsetzung von Gebühren und Bedingungen, eine Bestimmung über Kopplungsgeschäfte, ein Zwang zur Vorlage aller erforderlichen und relevanten Informationen, die Verhinderung der Umgehung von Lizenzbestimmungen durch die Gruppe des Lizenznehmers, die Notwendigkeit zur getrennten Buchführung für den Geschäftsbereich der Dienste mit beschränktem Zugang, die Befugnis, vom Lizenznehmer die Herstellung von Verbindungen zu verlangen, und die Befugnis des Generaldirektors von Oftel, die Bedingungen für die Verbindungen festzulegen (einschließlich der wesentlichen Schnittstellen) sowie, insbesondere für die Abonnementverwaltung, der Zwang zum Datenschutz.

Regulation of Conditional Access Services for Digital Television. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg,
University of Glasgow, School of Law)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Fernsehaufsicht veröffentlicht äußerst positive Leistungsbeurteilung über Independent Television News

Die *Independent Television Commission*, das Aufsichtsgremium für das kommerzielle britische Privatfernsehen, hat eine Leistungsbeurteilung über *Independent Television News* (ITN), den Nachrichtenlieferanten für das Channel-3-Netz, veröffentlicht. Fazit dieser Beurteilung ist, daß ITN gut ausgestattete, glaubwürdige und attraktive Nachrichten bietet, die die Forderung des Rundfunkgesetzes von 1990 nach hochwertigen Nachrichtensendungen erfüllen. Zurückgewiesen wurden Beschwerden für einige Channel-3-Gesellschaften, nach denen der Anteil der Auslandsnachrichten zu hoch sei, Nachrichten aus London und dem Südosten Englands zu stark vertreten seien oder das Niveau der Nachrichten nachgelassen habe. Die Beurteilung festigt die Stellung von ITN als der nominierte Nachrichtenlieferant für Channel 3. Eine weitere Beurteilung soll 1998 folgen.

Das Eigentum an ITN setzt sich zur Zeit wie folgt zusammen: Carlton Communications und Granada Group je 36 %, Reuters 18 % und Scottish Television und Anglia je 5 %. Nach dem Rundfunkgesetz sind Anteile von über 20 % nicht zulässig. Beteiligungen, die über diesen Satz hinausgehen, mußten bis Ende 1995 reduziert werden.

Die ITC-Beurteilung der Leistung von ITN als nominiertes Nachrichtenlieferant für Channel 3 ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Tony Prosser,
University of Glasgow, School of Law)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC veröffentlicht Zuschauermeinungen zu Nacktdarstellungen in der Fernsehwerbung

Die Einstellung der britischen Fernsehzuschauer zu Nacktdarstellungen in der Fernsehwerbung werden in einem umfassenden Forschungsbericht untersucht, der am 2. November 1995 von der *Independent Television Commission* veröffentlicht wurde. Die Studie zeigt, daß es innerhalb des Fernsehpublikums eine gewisse Bandbreite der Meinungen darüber gibt, welches Ausmaß an Nacktdarstellungen in der Werbung hinnehmbar ist. Die Forscher fanden jedoch keine Beweise dafür, daß die derzeitigen Standards weithin als zu liberal betrachtet werden, und zwar nicht einmal bei den Teilen des Publikums, die in diesem Bereich die größten Vorbehalte haben. Die Studie bestätigt, daß die Akzeptanz des Materials beim Zuschauer nicht allein vom Ausmaß der Nacktheit abhängt. Es wurde festgestellt, daß die Zuschauerreaktion durch ein breites Spektrum an Überlegungen bestimmt war, wie z.B. die Art der Ausführung, die Zeit der Ausstrahlung, das Umfeld, in dem der Zuschauer die Werbung sieht, und die Relevanz der Nacktdarstellung für das Produkt.

Nudity in Television Advertising ist in englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Marcel Dellebeke,
Institut für Informationsrecht, Universität Amsterdam)



USA: Neue Regeln für DBS-Rundfunksatelliten

Die Federal Communications Commission (FCC) hat vor kurzem neue Regeln für Rundfunksatelliten (DBS, **D**irect **B**roadcast **S**atellites) verabschiedet. Danach muß ein neuer Betreiber den Bau seines ersten Satelliten innerhalb von vier Jahren nach dem Erhalt der Baugenehmigung abgeschlossen haben und das gesamte System innerhalb von sechs Jahren fertigstellen. Gleichzeitig verlängerte die FCC die DBS-Lizenzen auf zehn Jahre (entsprechend den Lizenzen für Radiosender). Außerdem sind DBS-Betreiber nun verpflichtet, auch Alaska zu bedienen, wenn dies von ihren Orbitalpositionen her technisch möglich ist.

Federal Communications Commission (FCC), Revision of Rules and Policies for the Direct Broadcast Satellite Service, Report and Order, angenommen: 14. Dezember 1995, herausgebracht: 15. Dezember 1995, IB Docket No. 95-168, PP Docket No. 93-253, FCC 95-507. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Michael Botein,
Communications Media Center at the New York Law School)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

Rat der EU / Europäisches Parlament: Datenbankrichtlinie erlassen

Am 15. oder 22 Februar 1996 wurde die Europäische Richtlinie zum rechtlichen Schutz von Datenbanken endlich vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament erlassen. Die Richtlinie soll Autoren und Hersteller von Datenbanken und anderen Informationssammlungen vor verschiedenen widerrechtlichen Verwendungen ihrer Datenbanken schützen. Der Schutz erfolgt auf zwei Ebenen: beim Urheberrecht an der Originalsammlung und bei einem neuen, eigenständigen Recht am Inhalt einer Datenbank. Das eigenständige Recht, eine Erfindung der Kommission, dient dem Schutz der Investitionen in die Erfassung, die Prüfung oder den Schutz des Inhalts der Datenbank. Eine Datenbank ist somit auch dann geschützt, wenn die darin enthaltenen Daten urheberrechtlich nicht geschützt sind, sofern das Investitionskriterium erfüllt ist.

Die endgültige Version der Richtlinie unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission vom 13. Mai 1992. In dem ursprünglichen Vorschlag war der Geltungsbereich der Richtlinie auf Datenbanken in elektronischer Form beschränkt. Nach dem endgültigen Text hingegen sind Informationssammlungen auf allen Medien geschützt, auch in analoger Form. Darüber hinaus sind die ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen über Zwangslizenzen entfallen. Die Dauer des eigenständigen Rechts wurde auf 15 Jahre festgelegt; es kann im Fall erheblicher neuer Investitionen aber (unbegrenzt) verlängert werden.

Die Bedeutung der Richtlinie für die audiovisuelle Wirtschaft liegt in ihrem Geltungsbereich. Die Definition der "Datenbank" ist so weit gefaßt, daß auch Multimedia-Produktionen darunter fallen.

(P. Bernt Hugenholz,
Institut für Informationsrecht / Kanzlei STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT, Amsterdam)

DEUTSCHLAND: Online-Dienst der Deutschen Telekom AG sperrt den Zugang zu nationalsozialistischer Propaganda im Internet

Der T-Online-Service der Deutschen Telekom AG hat den Zugang zu einer speziellen WWW-Adresse im Internet gesperrt. Die Adresse gehört zu einem in Santa-Cruz, Kanada, ansässigen Online-Provider.

Unter dieser Adresse waren neben Informationen über eine Sängerin und einen Club Darstellungen eines kanadisch-deutschen Neonazis aus Toronto erhältlich.

Der Inhalt dieser Darstellungen erfüllt nach Auffassung der Deutschen Telekom AG den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Strafgesetzbuch.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von T-Online sowie die Telekommunikationsverordnung (TKV) bieten ausdrücklich keine Möglichkeit, die Weiterverbreitung solcher Inhalte durch eine allgemeine Sperre zu unterbinden.

Die Deutsche Telekom AG, als Betreiber von T-Online, stützt ihre Maßnahme auf das allgemeine rechtliche Gebot der §§ 134, 138 Bürgerliches Gesetzbuch, wonach Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen, nichtig sind. Der Online-Dienst vertritt die Meinung, daß auf der Grundlage dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze für ihn keine Verpflichtung besteht, das Leitungsnetz für die Weiterverbreitung gesetzeswidriger Inhalte zur Verfügung zu stellen.

Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Online-Betreibers zu einer Beihilfe zur Volksverhetzung (§§ 27, 130 Strafgesetzbuch) bleibt offen, da die Haupttat im Ausland, hier in Kanada, begangen wird und § 130 Strafgesetzbuch nicht unter die Welttatbestände des § 6 Strafgesetzbuch fällt.

(Wolfgang Cloß,
Institut für Europäisches Medienrecht)



DEUTSCHLAND: Politische Einigung über neues Telekommunikationsgesetz

Am 9. November 1995 wurde in Deutschland politisches Einvernehmen über den künftigen Regulierungsrahmen in der Telekommunikation nach Abschaffung der Monopole zum 01.01.1998 erzielt. Damit wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, um das Gesetzgebungsverfahren für das neue Telekommunikationsgesetz (TKG) zu beschleunigen.

Das neue Telekommunikationsgesetz soll sicherstellen, daß im Übergang von den Monopolen zum Wettbewerb chancenreiche Entfaltungsmöglichkeiten für neue Wettbewerber geschaffen und Machtmißbrauch durch dominante Anbieter verhindert wird. Damit soll sich ein funktionsfähiger Wettbewerb entfalten können.

Beschränkungen des Marktzutritts sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Regulatorische Verpflichtungen sollen jeweils an die Leistungsfähigkeit der betroffenen Unternehmen anknüpfen. Diese ergebe sich aus der Marktstellung, so daß die Verhältnismäßigkeit gewahrt und keine einseitige Belastung gegeben sei. Die politische Vereinbarung zum neuen Telekommunikationsgesetz und zu den Grundsätzen der Lizenzierung umfaßt im wesentlichen folgende 10 Punkte:

1. Öffnung des Telekommunikationsmarktes für alle potentiellen Anbieter;
2. Schaffung von Wettbewerb durch leistungsfähige bundesweite Anbieter; und,
3. ebenfalls auf der Ebene der Ortsnetze;
4. In Betrachtziehung von anderen Funktechnologien neben den DECT-Standards für den Teilnehmerzugang im Ortsnetz;
5. Entscheidung gemäß § 11 TKG, welche Frequenzbewerber im Ortsnetzbereich mit Frequenznutzungsrechten ausgestattet werden sollen;
6. Bevorzugung von bundesweiten Anbietern bei der Frequenzzuteilung in Gebieten mit Frequenzknappheit;
7. Verpflichtung der Telefondienstanbieter, die prioritär mit Frequenznutzungsrechten ausgestattet sind, per Lizenzauflage, einen Universaldienst anzubieten;
8. Möglichkeit der Verhandlung über die Festsetzung des Lizenzgebietes aus infrastrukturpolitischen Gründen;
9. Sicherstellung von Umfang und Qualität der Universaldienstleistungen nach erreichtem hohen Telekommunikationsstandard;
10. Gewährleistung, daß Universaldienst flächendeckend im Bundesgebiet angeboten wird.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

RTL5 wird wegen der HMG-Entscheidung der Europäischen Kommission eingestellt

Am 31. Januar 1996 hat die Holland Media Groep (HMG) bekanntgegeben, sie werde ihren kommerziellen Privatfernsehsender RTL5 einstellen. Dieser Beschluß folgt der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 20. September 1995 (siehe: IRIS 1995-9:5), daß das niederländische Fernseh-Joint-Venture Holland Media Groep S.A. (HMG) nach der EWG-Verordnung Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in seiner derzeitigen Form nicht genehmigt werden kann.

HMG ist ein Gemeinschaftsunternehmen von Veronica, Endemol Entertainment und RTL4 S.A. (RTL), einer Tochter der Luxemburger Rundfunkgruppe CLT und der niederländischen Verlegergruppe VNU. RTL brachte in das Gemeinschaftsunternehmen HMG sein niederländisches Fernsehgeschäft und insbesondere die beiden kommerziellen Kanäle RTL4 und RTL5 ein. Veronica, ursprünglich ein privater, ins öffentlich rechtliche Fernsehsystem der Niederlande eingebundener Verband, scherte am 1. September aus diesem aus und führte einen dritten, rein kommerziellen Sender in das Gemeinschaftsunternehmen ein. Bei dem dritten Gründerunternehmen, Endemol, handelt es sich um den größten unabhängigen Fernsehprogrammproduzenten der Niederlande.

Nach einer eingehenden Prüfung kam die Kommission zum Schluß, daß das Gemeinschaftsunternehmen HMG bei der Fernsehwerbung in den Niederlanden einen marktbeherrschenden Anteil erreicht und zudem die bereits beherrschende Stellung von Endemol auf dem niederländischen Markt für beherrschende Fernsehproduktionen weiter ausbauen kann.

Die Kommission kam zu dem Schluß, daß das Joint-Venture HMG zur Entstehung einer beherrschenden Stellung im niederländischen Markt für Fernsehwerbung führen würde und die schon jetzt beherrschende Stellung von Endemol im niederländischen Markt für Fernsehproduktionen weiter stärken würde. HMG müsse RTL5 verkaufen.

In einer Reaktion auf die Ankündigung von HMG sagte der für Wettbewerbspolitik zuständige Kommissar Karel van Miert, diese Entwicklung schaffe eine neue Situation, in der die Kommission ihren ursprünglichen Standpunkt überdenken müsse.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



NORWEGEN: Seminar zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten im digitalen Zeitalter

Das Königlich-norwegische Ministerium für kulturelle Angelegenheiten veranstaltet am 28.-29. Mai 1996 in Oslo ein großes Seminar zum Thema "Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Zeitalter: Neue Herausforderungen für die Inhaber von Rechten, die Verwaltung von Rechten und die Nutzer".

Das Seminar ist als Forum für Überlegungen und Diskussionen zu den Themen gedacht, die die Digitaltechnologie für den Schutz der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und besonders die Verwaltung von Rechten aufwirft. Im Mittelpunkt des Seminars werden auch die Folgen der Digitaltechnologie für die Nutzer von Werken stehen, insbesondere von akustischen und audiovisuellen Werken. Es sollen Schlußfolgerungen gezogen werden, die die Arbeit der Spezialistengruppe des Europarats zum Schutz der Inhaber von Rechten im Medienbereich (MM-S-PR) bereichern (siehe: IRIS 1995-2:11).

Weitere Informationen sind erhältlich beim Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats, Herr Alfonso de Salas (Tel. +33 88412329) oder Frau Antonella Nastasia (Tel. +33 88412965). Fax-Nr. für beide: +33 88412705.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Medieneigentum und Medienmacht im Zeitalter der Konvergenz

Das International Institute of Communications (IIC) hat in seiner neuen "Global Report Series" einen ersten Bericht mit dem Titel *Media Ownership and Control in the Age of Convergence* veröffentlicht.

Der Bericht soll das komplexe Thema Medieneigentum und Medienmacht und die voraussichtlichen Auswirkungen der Medienkonzentration auf Gesellschaft und Kultur durchleuchten. Dazu werden die Entwicklungen in einem breiten Spektrum an Ländern in aller Welt (Australien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Lateinamerika, Rußland, Südafrika, Südostasien und USA) verglichen und gegenübergestellt. Der Bericht zeigt die globalen Trends auf und will klären, wohin sie führen und welche Folgen sich für die Gesellschaft und für den einzelnen ergeben. Unter anderem werden folgende Fragen behandelt:

Wie reagieren Regierungen auf die oft widersprüchlichen Zwänge und Interessen, die von Faktoren wie technischen, funktionalen und organisatorischen Zusammenschlüssen in der Telekommunikation, im Rundfunk und in den Printmedien, der nationalen Identität, der Meinungsfreiheit, den demokratischen Werten und der Fähigkeit von Einzelpersonen und Ländern, sich in der globalen Informationswirtschaft zu positionieren, ausgehen?

Welche Länder lockern die Kontrollen und welche verschärfen sie?

Welche wirtschaftlichen und sozialen Kräfte wirken hier und wohin führen sie?

International Institute of Communications (IIC), Media Ownership and Control in the Age of Convergence (Global Report Series), 303 S. London 1996. ISBN 0 904776 20 4. £ 65 (für IIC-Mitglieder und bei Bestellung mehrerer Exemplare Ermäßigung). Sprache: Englisch.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Status, Funktionen und Befugnisse von Fernsehregulierungsgremien in 35 europäischen Ländern

Das European Institute for the Media hat vor kurzem seine 19. Medienmonographie mit dem Titel *Television in Europe: Regulatory Bodies. Status, Functions and Powers in 35 European Countries* veröffentlicht.

Die Publikation beschreibt die wichtigsten Regulierungsgremien, die mit dem Fernsehen in Europa befaßt sind, ihren Status und ihre Kompetenzen sowie ihre Aufsichts- und Regulierungsbefugnisse. Zu jedem nationalen Rundfunksystem wird der entsprechende rechtliche Rahmen vorgestellt. Auch die Kontrolle über die verschiedenen Verbreitungswege (terrestrische Frequenzen, Kabel, Satellit) wird beschrieben.

Die Regulierungsgremien wurden anhand folgender Kriterien ausgewählt:

- Befugnis zur Vergabe von Sendelizenzen;
 - Aufsicht über die Tätigkeit der Fernsehsender;
 - Befugnis zur Festlegung bestimmter Regeln für die Sender (z.B. Verhaltensregeln oder Werbebestimmungen);
 - Möglichkeit, Sanktionen zu verhängen;
 - quasi-rechtliche Befugnisse, z.B. im Bereich von Zuschauerbeschwerden.
- Außerdem werden auch Modelle für die Selbstregulierung vorgestellt.

Robillard, Serge: *Television in Europe: Regulatory Bodies. Status, Functions and Powers in 35 European Countries.* European Institute for the Media, Media Monograph No. 19. London: John Libbey 1995, 310 S. ISBN 0 86196 546 9. £ 30. Sprache: Englisch.

(Ad van Loon,
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

Erratum: In der Überschrift des Artikels von Herrn Théo Hassler (IRIS 1996-1: 6) ist uns ein Fehler unterlaufen. Es muß heißen: "FRANKREICH: Appellationsgerichtshof hebt **Pauschalgebühr** für Verbreitung per Videokassetten auf".

KALENDER

Digital terrestrial television Broadcasting - The regulatory, commercial and technology formula for success

7.-8. März 1996
Ort: Marriott Hotel, London W1
Veranstalter: IBC Technical Services Ltd
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: £849 (zzgl. MwSt.); Sonderangebot für Akademiker: nur die Tagungsunterlagen: £235.
Auskunft und Anmeldung: Hattie Park or Gillian Charlton, Tel.: +44 171 6374383; Fax: +44 171 6361976/44 171 6313214

Digital Television

18.-19. März 1996
Ort: London
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: £799
Auskunft: IIR
Tel.: +44 171 9155055

Omroepen 2000? De toekomst van de omroep en kabel (Rundfunk 2000? Die Zukunft des Rundfunks und des Kabels)

19.-20. März 1996
Ort: Amsterdam Hilton Hotel
Veranstalter: IIR
Sprache: niederländisch

Teilnahmegebühr: f 2.195
Auskunft und Anmeldung: Tel.: +31 20 6715151; Fax: +31 20 6643161

Consumer Access to Multichannel and Interactive TV

28.-29. März
Ort: Four Seasons Hotel, London W 1f
Veranstalter: IBC Technical Services Ltd
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: £ 799 (zzgl. MwSt.); nur die Tagungsunterlagen: £ 225
Auskunft und Anmeldung: Hattie Park, Gillian Chalton
Tel.: +44 171 6374383
Fax: +44 171 6361976

Media Markets in Central and Eastern Europe and the CIS

21.-22. März 1996
Ort: Kulturpalast, Warschau
Veranstalter: The Adam Smith Institut
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: £ 875; nur die Tagungsunterlagen: £ 160
Auskunft: Dorothea Jilli, Julia Entwisle
Tel.: +4417114903774
Fax: +441714908932
Anmeldung: Business Seminars International Ltd, East Sussex
Tel.: +4417114903774
Fax: +441424773334

Conference on Mediation

29. März 1996
Ort: WIPO, 34 chemin des Collombettes, Genf
Veranstalter: World Intellectual Property Organization
Sprache: englisch und französisch
Teilnahmegebühr: CHF 400
Auskunft und Anmeldung: Francis Gury; Tel.: +41 22 7309111
Fax: +41 22 7403700

Asean Satellite & Cable 1996

22.-24. April 1996
zusätzlich: Plue Two Interactive Workshop
25. April 1996
Ort: The Kuala Lumpur Hilton, Kuala Lumpur, Malaysia
Veranstalter: Pan-Asian Media & Broadcasting Task Force
Sprache: englisch
Teilnahmegebühr: Konferenz+Workshop: US \$ 2790 (Teilnehmer aus Malaysia: RM 6250)
Konferenz: US \$ 2195 (Teilnehmer aus Malaysia: RM 5000)
Workshop: US \$ 695 (Teilnehmer aus Malaysia: RM 1500)
Auskunft und Anmeldung: I.I.R. Hong Kong
Tel.: +60 32482322
Fax: +60 32442157

VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekkers, V.J.J.M.; Koops B.J.; Nouwt J.(Eds.).- *Emerging electronic highways : new challenges for politics and law.*- The Hague : Kluwer Law International, 1995, 240 pp
ISBN 90-411-0183-7; f125,-

European cable an satellite .- London : FT, 1995.- 2 vols.- ISBN 1-85334-344-7/345-5.- £515

Francheschini, Laurence.- *La régulation de l'audiovisuel en France* .- Paris : PUF, 1995.- 127p.-FF40.- (Que sais-je, n° 3044)

Kalkman, J.W.; Hins, A.W.; Jurgens, E.C.M.- *Communicatie- en informatievrijheid in het digitale tijdperk*.- Zwolle: Tjeenk Willink, 1995; 79 p.- ISBN 90-271-4327-7.

Mackaay, E.; D. Poulin, D.; Trudel, P.-*The electronic superhighway : the shape of technology and law to come.*-

The Hague : Kluwer Law International 1995; 195 p.- ISBN 90-411-0135-7; f145,-.

Media ownership and control in the age of convergence.- London : International Institute of Communications, 1996.-303p.- ISBN 0-904776-20-4.-£55 for IIC members, £65 for non-members.-(*Global Report Series*)

Robillard, Serge.-*Television in Europe : regulatory bodies : status, functions and powers in 35 European countries.*- London : John Libbey, 1995.- 310p.-ISBN 0-86196-546-9.- £30.- (European Institute for the Media Media Monograph, nr. 19).

Schønning, Peter.- *Ophavsretsloven med kommentarer*.-København : Gadjura, 1995.-663s.- ISBN 87-607-0349-0.- DKK 620.

Snoep, T.M.- *Toegang tot de kijker: een kink in de kabel? : een onderzoek naar mogelijkheden voor toepassing van de WEM in de kabeldistributiemarkt (in opdracht*

van de minister van EZ).- 's-Gravenhage : De Brauw Blackstone Westbroek, 1995.-126 p.

Urheberrecht und Videotechnik in der DDR .- Aachen : Shaker, 1995.-169 S. - DM 89.

Van den Hoven, R.;Van Genderen, J.;Nouwt, J.- *Recht op de elektronische snelweg?! : drie thema's inzake overheidsbeleid en nieuwe mogelijkheden voor informatievoorziening, preadvies ten behoeve van de Nederlandse Vereniging voor Informatietechnologie en Recht.*- Alphen aan de Rijn : Samson Bedrijfsinformatie, 1995.- 204 p.- ISBN 90-14-05391-6;

Wallner, Christoph.- *Der Schutz von Urheberwerken gegen Einstellungen unter besonderer Berücksichtigung der Verfilmung* .-Frankfurt am Main : Peter Lang, 1995.-272 S., brosch.-(*Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 1834*).- DM 69.